



---

## Ausarbeitung

---

### Überblick zur Struktur und Organisation verschiedener europäischer Geheimdienste



**Überblick zur Struktur und Organisation verschiedener europäischer Geheimdienste**

Verfasser/in: [REDACTED]  
[REDACTED]

Aktenzeichen: WD 3 – 3000 – 303/10

Abschluss der Arbeit: 15. Juli 2010

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon: [REDACTED]

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Geheimdienste am Beispiel einiger Länder der EU</b>	<b>4</b>
2.1	Bundesrepublik Deutschland	4
2.2	Bundesrepublik Österreich	5
2.3	Finnland	6
2.4	Frankreich	6
2.5	Italien	7
2.6	Niederlande	7
2.7	Norwegen	7
2.8	Schweden	8
2.9	Spanien	8
2.10	Tschechische Republik	8
2.11	Vereinigtes Königreich	9

## 1. Einleitung

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die Struktur und Organisation verschiedener europäischer Geheimdienste gegeben, insbesondere zu der Frage, ob die Geheimdienste auch polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.



## 2. Geheimdienste am Beispiel einiger Länder der EU

### 2.1 Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland existieren als Geheimdienste der **Bundesnachrichtendienst** (Auslandnachrichtendienst), der **militärische Abschirmdienst**, das **Bundesamt für Verfassungsschutz** (Inlandnachrichtendienst) und in den einzelnen Bundesländern die **Landesämter für Verfassungsschutz**<sup>1</sup>.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz untersteht dem Bundesinnenministerium, der Bundesnachrichtendienst untersteht dem Bundeskanzleramt und der Militärische Abschirmdienst ist eine Dienststelle des Bundesverteidigungsministeriums<sup>2</sup>.

Jedes Bundesland ist gem. § 2 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) verpflichtet, ein Amt für Verfassungsschutz zu unterhalten. Die Landesämter für Verfassungsschutz sind gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz organisatorisch selbstständig, das Bundesamt für Verfassungsschutz hat also kein Weisungsrecht<sup>3</sup>.

Die Geheimdienste sind in der Bundesrepublik Deutschland von der Polizei getrennt, es besteht insofern ein **Trennungsgebot**<sup>4</sup>. Die Frage des Verfassungsrangs des Trennungsgebotes auf bundesrechtlicher Ebene steht im Streit<sup>5</sup>. Auf der Ebene einfachen Rechts ergibt sich jedoch ein anderes Bild. So ist das Trennungsgebot in § 2 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG, § 1 Abs. 4 MADG sowie § 1 Abs. 1 Satz 3 BNDG geregelt.

Folglich besteht in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur eine organisatorische Trennung von Polizei und Geheimdiensten, sondern durch das ausdrückliche Exekutivverbot für die Geheimdienste auch eine sachliche Trennung, so dass weder ein Konkurrenz- noch ein Ergän-

---

1 Hirsch, Alexander, Die Kontrolle der Nachrichtendienste, 1996, S. 26.

2 Hirsch, Alexander (Fn. 1), S. 27, 29, 33.

3 Hirsch, Alexander (Fn. 1), S. 31.

4 Daun, Anna, Die deutschen Nachrichtendienste, in Jäger, Thomas/Daun, Anna, Geheimdienste in Europa, 1. Auflage 2009, S. 68.

5 Klee, Reinhard, Neue Instrumente der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, 2010, S. 48 ff. mit weiteren Nachweisen.

zungsverhältnis zwischen Polizei und Geheimdiensten besteht<sup>6</sup>. Die Geheimdienste verfügen über keine polizeilichen Befugnisse oder Weisungsbefugnisse und dürfen die Polizei daher auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt sind<sup>7</sup>.

## 2.2 Bundesrepublik Österreich

Das **Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung** ist der zivile Inlandsnachrichtendienst Österreichs und ist Teil der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums für Inneres<sup>8</sup>. Es ist die Nachfolgeorganisation der Staatspolizei (Stapo), die 2002 umorganisiert wurde<sup>9</sup>.

Das Bundesamt besteht aus einem Leitungsbereich (Direktor, Stellvertreter, den Referaten Internationale Beziehungen und Informationsmanagement) und drei Abteilungen<sup>10</sup>.

Das Bundesamt, zu dem in jedem Bundesland ein Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung hinzutritt, verfügt auch über beschränkte polizeiliche Befugnisse<sup>11</sup>. So kann es zum Beispiel im Dienste der Strafjustiz tätig werden<sup>12</sup>.

Das **Heeresnachrichtenamt** (HNaA) ist der einzige österreichische Auslandsnachrichtendienst und untersteht dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)<sup>13</sup>. Der Leiter untersteht der Dienstaufsicht des Chefs des Generalstabs. Die Fachaufsicht obliegt verschiedenen Organisationseinheiten der Zentralstelle gemäß der Geschäftsordnung des BMLVS. Zur parlamentarischen Kontrolle des Nachrichtendienstes besteht im Nationalrat ein ständiger Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses, dessen Aufgabe die nachprüfende Kontrolle der Geschäftsführung des BMLVS hinsichtlich der nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung ist<sup>14</sup>. Im Militärbefugnisgesetz, welches die wichtigste Rechtsgrundlage für den HNaA darstellt, sind nicht nur die Befugnisse und Aufgaben geregelt, sondern in ihm ist auch die Einrichtung eines weisungsfreien Rechtsschutzbeauftragten festgeschrieben, der die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr prüft<sup>15</sup>.

---

6 Liskén, Hans/ Denninger, Erhard in: Liskén/ Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Auflage 2007, C Rn. 114.

7 Martínez Soria, José, Nachrichtendienste und Polizei, in: Hendler, Reinhard/ Martínez Soria, José, Für Sicherheit, Für Europa, Festschrift für Volkmar Götz zum 70. Geburtstag, 2005, S. 366.

8 Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Bundesrepublik Österreich, Verfassungsschutzbericht 2010, S. 15.

9 Martínez Soria, José (Fn. 7), S. 369.

10 Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Bundesrepublik Österreich, Verfassungsschutzbericht 2007, S. 13.

11 Martínez Soria, José (Fn. 7), S. 369.

12 Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Bundesrepublik Österreich, Verfassungsschutzbericht 2010, S. 15.

13 [http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n\\_dienste/pdf/kontrolle\\_ndienste.pdf](http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n_dienste/pdf/kontrolle_ndienste.pdf) (Stand: 14. Juli 2010).

14 [http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n\\_dienste/pdf/kontrolle\\_ndienste.pdf](http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n_dienste/pdf/kontrolle_ndienste.pdf) (Stand: 14. Juli 2010).

15 [http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n\\_dienste/pdf/kontrolle\\_ndienste.pdf](http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/n_dienste/pdf/kontrolle_ndienste.pdf) (Stand: 14. Juli 2010).

### 2.3 Finnland

Die **Suojelupoliisi** (Supo) ist der zivile Nachrichtendienst Finnlands und Teil der Polizei<sup>16</sup>. Die Supo ist zuständig für Verfassungsschutzaufgaben, insbesondere die Abwehr von Terrorismus und Spionage und Sicherheitsarbeit<sup>17</sup>. Die Supo **besitzt polizeiliche Befugnisse**<sup>18</sup>.

### 2.4 Frankreich

Der Inlandsgeheimdienst **Direction Centrale du Renseignement Intérieur** (DCRI) ist im Juli 2008 aus der Fusion der früheren politischen Polizei „Direction Centrale des Renseignements Généraux“ sowie des auf Terrorismusbekämpfung spezialisierten Geheimdienstes „La Direction de la Surveillance du Territoire“ (DST) hervorgegangen und untersteht dem Innenministerium<sup>19</sup>. Der frühere DST hatte die Aufgabe, das Land mit polizeilichen und nachrichtendienstlichen Methoden zu schützen, gegen Terror- und Spionagegefahr, sowie gegen Schwerkriminalität im Bereich Waffenhandel und organisierter Kriminalität<sup>20</sup>. Der DST war Teil der Polizei (Police Nationale)<sup>21</sup>.

Die Aufgaben des heutigen DCRI, der dem Innenministerium untersteht, sind das Abwehren von fremder Spionage, der Kampf gegen Terrorismus und das Abwehren von staatsfeindlichen Bewegungen<sup>22</sup>. Die DCRI **hat polizeiliche Befugnisse**.

In Frankreich existieren als Außengeheimdienste der **Direction Générale de la Sécurité Extérieure** (DGSE), der **La Direction de la Protection du Secret Défense** (DPSD) und der **Direction du Renseignement Militaire** (DRM).

Der führende Auslandgeheimdienst ist der DGSE, dessen Aufgabe die Auslandsspionage ist, während die DPSD sich hauptsächlich mit der militärischen Abschirmung und der DRM mit strategischen Planungen und dem Erstellen von Analysen beschäftigt.<sup>23</sup>

Alle Außengeheimdienste unterstehen dem Verteidigungsministerium<sup>24</sup>.

---

16

17 <http://www.supo.fi/poliisi/supo60/home.nsf/pages/indexeng> (Stand: 14.Juli 2010).

18

19 Segell, Glenn, The French Intelligence Services, in: Jäger, Thomas/ Daun, Anna, Geheimdienste in Europa, 1. Auflage 2009, S. 43.

20 Martínez Soria, José (Fn. 7), S. 369.

21 Martínez Soria, José (Fn. 7), S. 369.

22 Segell, Glenn (Fn. 19), S. 43.

23 Segell, Glenn (Fn. 19), S. 37.

24 Segell, Glenn (Fn. 19), S. 37,41,42.

## 2.5 Italien

In Italien existieren seit der Reform der Nachrichtendienste im Jahr 2007 die **Agenzia Informazioni e Sicurezza Esterna** (Auslandsnachrichtendienst) und die **Agenzia Informazioni e Sicurezza Interna** (Inlandsnachrichtendienst)<sup>25</sup>.

Beide Dienste werden vom **Dipartimento delle Informazioni per la Sicurezza** koordiniert, welches dem Ministerpräsidenten unterstellt ist<sup>26</sup>. Sie arbeiten eng mit der Polizei zusammen, haben aber **keine eigenen polizeilichen Befugnisse**<sup>27</sup>.

## 2.6 Niederlande

Der **Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst** (AIVD) ist der einzige zivile niederländische Geheimdienst. Er nimmt sowohl Inlands- als auch Auslandsangelegenheiten wahr. Den Aufgabenbereich setzt der Premierminister zusammen mit dem Verteidigungsminister, dem Innenminister und dem „Minister of Kingdom Relation“ fest<sup>28</sup>. Dem AIVD stehen bei der Erledigung ihrer Hauptaufgaben (Überprüfen von Individuen und Organisationen, Ausführen von Sicherheitsüberprüfungen, Ansammeln internationaler Geheimdienstinformationen, Erstellen von Analysen) **keine polizeilichen Befugnisse** zur Verfügung<sup>29</sup>.

Des Weiteren existiert in den Niederlanden der **Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst** als militärischer Geheimdienst. Dieser untersteht dem Verteidigungsministerium und hat **keine exekutiven Befugnisse**<sup>30</sup>.

## 2.7 Norwegen

Der **Politiets Sikkerhets Tjeneste** (PST) ist der Inlandsnachrichtendienst Norwegens. Der PST stellt eine Verfassungsschutzbehörde dar, dessen Aufgabe die Prävention und Bekämpfung von Gefahren für die innere wie äußere Landessicherheit ist<sup>31</sup>. Er gehört zur norwegischen Polizei, sodass ein Teil der Mitarbeiter auch Polizeibeamte und Staatsanwälte sind<sup>32</sup>. Der **PST** untersteht dem Justizministerium und ihm **stehen polizeiliche Befugnisse zu**<sup>33</sup>.

---

25 Sidoti, Francesco, The Italian Intelligence Services, in: Jäger, Thomas/ Daun, Anna, Geheimdienste in Europa, 1. Auflage 2009, S. 83.

26 Sidoti, Francesco (Fn. 25), S. 83.

27

28 Waske, Stefanie, Die Kontrolle der Auslandsnachrichtendienste in einigen ausgewählten Staaten, Arbeitspapier zur Kooperationstagung „Geheimhaltung und Transparenz“ vom 26. bis 28. März 2004, S. 27.

29

30 <http://www.defensie.nl/mivd/> (Stand: 14. Juli 2010).

31 Schymik, Carsten, Norwegens neue Geschäftssicherheit: Europäisiert wider Willen, in Glaebner, Gert-Joachim/ Lorenz, Astrid, Europäisierung der Inneren Sicherheit, 1. Auflage 2005, S. 186.

32 [http://www.pst.politiet.no/PST/Templates/Article\\_\\_\\_176.aspx](http://www.pst.politiet.no/PST/Templates/Article___176.aspx) (Stand: 14. Juli 2010).

33 [http://www.pst.politiet.no/PST/Templates/Article\\_\\_\\_399.aspx](http://www.pst.politiet.no/PST/Templates/Article___399.aspx) (Stand: 14. Juli 2010).

Der **Etterretningstjenesten** ist der Auslandsnachrichtendienst Norwegens. Er ist militärisch organisiert und untersteht dem Verteidigungsminister<sup>34</sup>. Der Auslandsnachrichtendienst ist zuständig für die Beschaffung und Analyse von Informationen über fremde Mächte, die eine Bedrohung für Norwegen darstellen können<sup>35</sup>.

## 2.8 Schweden

In Schweden existieren als Militärische Geheimdienste zum einen der **Militära underrättelse- och säkerhetstjänsten** (MUST) und zum anderen die **Försvarets radioanstalt** (FRA), die für die Kommunikationsaufklärung zuständig ist.

Daneben existiert der zivile Nachrichtendienst **Säkerhetspolisen** (SÄPO). SÄPO ist eine Regierungsbehörde mit eigener Weisung und einem eigenen Generaldirektor und gehört dem Rikspolisstyrelsen (nationale Polizeibehörde) an, ist aber innerhalb dieser Organisation selbstständig und erhält eigene Mittel von der Regierung<sup>36</sup>. Die fünf Hauptaufgaben der SÄPO sind: Spionageabwehr, Verfassungsschutz, Terrorismusabwehr, Geheimschutz und Personenschutz.

Nur der **SÄPO stehen polizeiliche Befugnisse zu**, wie etwa das Festnahmerecht und unter bestimmten Umständen auch der Gebrauch von Gewalt, während der MUST und die FRA **keinerlei polizeiliche Befugnisse** besitzen<sup>37</sup>.

## 2.9 Spanien

2002 wurde das **Centro Nacional de Inteligencia** (CNI) als Nachfolger des „Centro Superior de Información de la Defensa“ als einziger spanischer Nachrichtendienst gegründet und ist damit sowohl für die Auslands- als auch für die Inlandsaufklärung zuständig. Das CNI wird kontrolliert durch die Exekutive und die Judikative<sup>38</sup>. Der Direktor des CNI muss zudem mindestens einmal jährlich vor dem zuständigen Ausschuss des Kongresses Rechenschaft ablegen<sup>39</sup>. Der CNI besitzt **keine polizeilichen Befugnisse** und untersteht dem Verteidigungsministerium<sup>40</sup>.

## 2.10 Tschechische Republik

In der Tschechischen Republik existiert zum einen der **Bezpečnostní informační služba** (BIS) als Inlandsnachrichtendienst. Der BIS untersteht der Regierung und wird durch ein spezielles Gre-

---

34 Schymik, Carsten (Fn. 31), S. 186.

35 Schymik, Carsten (Fn. 31), S. 186.

36 <http://www.sakerhetspolisen.se/english/english/ovrigt/otherlanguages/tyska.4.69dab87511169590e37800085.html> (Stand: 14. Juli 2010).

37

38 Pizarroso Quintero, Alejandro, The Spanish Intelligence Services, in: Jäger, Thomas/ Daun, Anna, Geheimdienste in Europa, 1. Auflage 2009, S. 114.

39 Pizarroso Quintero, Alejandro (Fn. 38) S. 114.

40



mium des Parlamentes kontrolliert<sup>41</sup>.

Der BIS ist militärisch organisiert, so dass die Beschäftigten auch militärische Ränge bekleiden und es ihnen erlaubt ist Waffen zu tragen, die sie jedoch nur im äußersten Notfall zur Selbstverteidigung benutzen dürfen<sup>42</sup>. Der BIS ist ein reiner Nachrichtendienst, ihm stehen keinerlei Exekutivbefugnisse und damit auch **keine polizeilichen** Befugnisse zu<sup>43</sup>.

Neben dem BIS besteht als Auslandsgeheimdienst der **Úřad pro zahraniční styky a informace** (UZSI). Dieser untersteht dem Innenministerium<sup>44</sup>. Auch der UZSI besitzt **keine polizeilichen Befugnisse**<sup>45</sup>.

Des Weiteren existiert neben dem BIS und dem UZSI als zivilen Nachrichtendiensten der **Vojsenské zpravodajství** (VZ) als militärischer Geheimdienst. Der **VZ** untersteht dem Verteidigungsministerium<sup>46</sup> und auch er besitzt **keine polizeilichen Befugnisse**<sup>47</sup>.

## 2.11 Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich existieren im Wesentlichen drei Geheimdienste:

Der **Secret Intelligence Service**, der **Security Service** und die **Government Communications Headquarters**.

Der **Secret Intelligence Service** ist der britische Auslandgeheimdienst. Die allgemeine Aufgabe des SIS ist die Bereitstellung nachrichtendienstlicher Informationen, die für das Land von Bedeutung sind<sup>48</sup>. Der Secret Intelligence Service arbeitet eng mit den Exekutivorganen zusammen, unterliegt aber selber einem **Exekutivverbot**<sup>49</sup>.

Der **Security Service** ist der Inlandnachrichtendienst, dessen Aufgabe der Schutz des Landes vor Angriffen aus Bereichen wie Terrorismus, Spionage und Waffenhandel ist, erweitert um die Bekämpfung von Schwerekriminalität<sup>50</sup>. Der Security Service arbeitet eng mit der entsprechenden Abteilung von Scotland Yard, dem Special Branch of the Metropolitan Police, zusammen<sup>51</sup>. Er untersteht dem Innenministerium, ist diesem aber nicht zugegliedert und wird von einem Gene-

---

41 <http://www.bis.cz/audit-oversight.html> (Stand: 14. Juli 2010).

42 <http://www.bis.cz/who-we-are.html> (Stand: 14. Juli 2010).

43 <http://www.bis.cz/how-we-work.html> (Stand: 14. Juli 2010).

44 <http://www.uzsi.cz/en/who-controls-us.html> (Stand: 14. Juli 2010).

45

46 <http://www.vzcr.cz/static/Static/Detail.aspx#statut> (Stand: 14. Juli 2010).

47

48 Mark Phythian, The British Intelligence Services, in: Jäger, Thomas/ Daun, Anna, Geheimdienste in Europa, 1. Auflage 2009, S. 13.

49

50 Martínez Soria, José (Fn. 7), S. 363.

51 Hirsch, Alexander (Fn. 1), S. 258.

raldirektor geleitet<sup>52</sup>. Er ist von Anbeginn als ein reiner Nachrichtendienst ohne Exekutivbefugnisse errichtet worden und ist von der Polizei getrennt<sup>53</sup>. Ihm stehen daher **keine polizeilichen Befugnisse** zu<sup>54</sup>.

Die **Government Communications Headquarters** agieren als Abhör-, Verschlüsselung- und Entschlüsselungsbehörde, arbeiten eng mit dem Security Service zusammen und unterstehen dem Innenministerium<sup>55</sup>. Auch sie haben **keinerlei polizeiliche Befugnisse**<sup>56</sup>.

---

52 Mark Phythian (Fn. 48) , S. 15.  
53 Martínez Soria, José (Fn. 7), S. 363.  
54 Hirsch, Alexander (Fn. 1), S. 258.  
55 Hirsch, Alexander (Fn. 1), S. 258.  
56 Hirsch, Alexander (Fn. 1), S. 258.